

---

**1241/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 11.02.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für auswärtige Angelegenheiten

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ulrike Lunacek, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Dezember 2003 unter der Nr. 1238/J-NR/2003 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage „betreffend Fall des verurteilten österreichischen UN-Polizisten im Kosovo“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### **Zu Frage 1:**

Das Urteil, mit dem Martin A. am 7. Oktober 2003 vom Amtsgericht Rahovec im Kosovo in Abwesenheit zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt wurde, ist nicht rechtskräftig. Auch in Österreich wurde ein Strafverfahren gegen Martin A. eingeleitet, das beim Landesgericht für Strafsachen Wien anhängig ist.

Eine abschließende Bewertung des Falls A. kann erst nach einer rechtskräftigen Beendigung dieser Verfahren vorgenommen werden.

**Zu Frage 2:**

Gemäß der EntschlieÙung des Nationalrats vom 21. März 2002 setzt sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in allen einschlägigen internationalen Gremien für eine Verbesserung der rechtlichen Situation von Angehörigen der Exekutive und von Zivilpersonen auf Auslandseinsätzen durch Angleichung von deren immunitätsrechtlicher Stellung an jene von Soldaten ein.

Diesen Bemühungen war beim VN-Sonderausschuss für Friedenserhaltende Organisationen im März 2003 ein wichtiger Erfolg beschieden, nämlich die mittlerweile von der VN-Generalversammlung indorsierte Aufforderung des Sonderausschusses an das VN-Sekretariat, für das mit Exekutivaufgaben betraute Polizei- und Justizwachepersonal jene Regelungen in Betracht zu ziehen, die denjenigen von bewaffnetem Militärpersonal entsprechen, und dem Sonderausschuss zu dieser Frage vor dessen nächster Tagung zu berichten.

Auch in Zukunft wird das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten daher bei österreichischen Polizisten auf Auslandseinsätzen - ebenso wie bei Soldaten - davon ausgehen, dass für die Ahndung allfälliger strafrechtlicher Tatbestände, die während des Auslandseinsatzes gesetzt wurden, primär die österreichische Strafgerichtsbarkeit zuständig ist.